

Hinweis

Die hier vorliegende Fassung ist eine Arbeitsversion des Thüringer Landesverwaltungsamtes. Der Text wurde mit aller Sorgfalt erstellt. Dennoch ist aus rechtlichen Gründen darauf hinzuweisen, dass allein der im Gesetzblatt veröffentlichte Text verbindlich ist.

Gesetz über den Schutz, die Nutzung und die Instandhaltung der Gewässer und den Schutz vor Hochwassergefahren.

- Wassergesetz -

vom 17. April 1963 (GBl. Teil 1 Nr. 5 S. 77)

Inhaltsübersicht

I. Grundsätze für die Entwicklung der Wasserwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik

§ 1
Wasserwirtschaftliche Hauptaufgaben
§ 2
Staatliche Leitungstätigkeit und Einbeziehung der
Bevölkerung
§ 3
Grundsätze für die Planung und Durchführung
Verantwortlichkeit für die Leitung und Durchführung
der wasserwirtschaftlichen Aufgaben

§ 4
§ 5
§ 6
§ 7
§ 8
§ 9

II. Die Gewässer

§ 10
Begriffsbestimmung
Nutzung der Gewässer

§ 11
§ 12
§ 13
§ 14
§ 15
§ 16
§ 17
§ 18
§ 19

Schutz der Gewässer

§ 20
Instandhaltung und Ausbau der Gewässer
§ 21
§ 22
§ 23
§ 24

Gewässeraufsicht

§ 25
§ 26

III. Mitbenutzung von Grundstücken, Gewässern und Anlagen

§ 27

IV. Schutz der Wassergewinnung und des Trinkwassers

Schutz der Wassergewinnung

§ 28
§ 29

Schutz des Trinkwassers

§ 30

V. Hochwasserschutz, Küstenschutz und Schutz des Bodens

Hochwasser- und Küstenschutz

§ 31

Hochwasserschutzanlagen und Hochwassergebiete

§ 32

§ 33

§ 34

Küstenschutzanlagen und Küstenschutzgebiete

§ 35

§ 36

Schaukommissionen

§ 37

Schutz des Bodens vor schädigenden Einwirkungen
des Wassers

§ 38

§ 39

VI. Erwerb von Grundstücken und Rechten und Entschädigungen

§ 40

§ 41

§ 42

§ 43

VII. Verwaltungsmaßnahmen und Strafbestimmungen

§ 44

§ 45

§ 46

§ 47

§ 48

VIII. Beschwerde

§ 49

IX. Übergangs- und Schlußbestimmungen

Übergangsbestimmungen

§ 50

§ 51

Schlußbestimmungen

§ 52

§ 53
 § 54
 § 55
 § 56
 § 57

§ 58
Anlage
zu § 6 Absatz 2 des Wassergesetzes
vom 17. April 1963

Der umfassende Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik stellt in allen Zweigen der Volkswirtschaft große wasserwirtschaftliche Aufgaben. Durch die rasche Entwicklung der industriellen und landwirtschaftlichen Produktion erhöht sich ständig der Bedarf an Trink- und Brauchwasser. Die Erhöhung des Lebensstandards und die Förderung der Gesunderhaltung der Bevölkerung erfordert die Verbesserung der Trinkwasserversorgung und die Schaffung von Sport- und Erholungsmöglichkeiten an den Gewässern. Zum Schutz des Lebens und Eigentums der Bürger, der gesellschaftlichen Produktion und des sozialistischen Eigentums vor Hochwasser- und Eisgefahren hat der Hochwasser- und Küstenschutz eine besondere Bedeutung.

Das erfordert die zentrale Planung und Leitung der grundlegenden wasserwirtschaftlichen Aufgaben auf lange Sicht und die staatliche Lenkung der Gewässernutzung entsprechend den volkswirtschaftlichen Bedürfnissen. Es ist notwendig, das natürlich schwankende Wasserdargebot durch Speicherung und landeskulturelle Maßnahmen weitgehend auszugleichen und die Gewässer als Voraussetzung für die Gesunderhaltung und mehrmalige Verwendung des Wassers reinzuhalten.

Die Organe der Staatsmacht leiten die Planung und Durchführung der wasserwirtschaftlichen Aufgaben unter Mitwirkung der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, der Massenorganisationen und aller Bürger.

Die Volkskammer beschließt daher folgendes Gesetz:

I.

Grundsätze für die Entwicklung der Wasserwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik

§ 1

Wasserwirtschaftliche Hauptaufgaben

In der Deutschen Demokratischen Republik sind folgende wasserwirtschaftliche Hauptaufgaben zu lösen:

1. Bereitstellung von Trink- und Brauchwasser in erforderlicher Menge und Güte für die Versorgung der Bevölkerung, der Industrie, der Landwirtschaft, für das Verkehrswesen und alle übrigen Wassernutzer sowie Bereitstellung von Wasser für den Brandschutz und Luftschutz;
2. Abwasserableitung und -behandlung zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung als eine wichtige Voraussetzung zur Bereitstellung von einwandfreiem Trink- und Brauchwasser, zum Schutze der Gesundheit und Erholung der Bevölkerung, zur Sicherung der Fischereiwirtschaft sowie zur Vermeidung volkswirtschaftlicher Schäden;
3. Instandhaltung und Ausbau der Gewässer zur planmäßigen Ausnutzung des Wassers, insbesondere zur Sicherung und Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion, zur Förderung der Schifffahrt, zur Erzeugung von Energie und zur schadlosen Abführung des Wassers;
4. Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes und der Hochwasserabwehr sowie des Küstenschutzes zur Abwendung von Gefahren für Leben und Eigentum der Bevölkerung, zum Schutz des sozialistischen Eigentums und zur Sicherung der Produktion.

§ 2

Staatliche Leitungstätigkeit und Einbeziehung der Bevölkerung

(1) Die Organe der Staatsmacht haben die wasserwirtschaftlichen Aufgaben in die Planung und Leitung der Volkswirtschaft einzubeziehen sowie die Mitarbeit und die Initiative der Bevölkerung bei der Lösung dieser Aufgabe zu fördern. Insbesondere ist die Mitarbeit der Bevölkerung bei den Maßnahmen, die der wirtschaftlich richtigen Nutzung des Wassers, dem Gewässerschutz, der Wasserversorgung, der Abwasserbehandlung, der Melioration und dem Hochwasser- und Küstenschutz dienen, zu organisieren.

(2) In die Erläuterung der volkswirtschaftlichen Aufgaben und in die Rechenschaftslegungen vor den Werktätigen sind unter Mitwirkung der Ausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und der Massenorganisationen die wasserwirtschaftlichen Aufgaben einzubeziehen. Die Werktätigen sowie alle anderen Bürger sind auf ihre Verantwortung für den Schutz und die bestmögliche Nutzung des Wassers als Allgemeingut hinzuweisen.

§ 3

Grundsätze für die Planung und Durchführung

(1) Die sozialistische Entwicklung der Volkswirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik erfordert die ständige Einheit von Planung und Leitung der grundlegenden wasserwirtschaftlichen Aufgaben. Dabei muß die organische Eingliederung der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen in die gesamte volkswirtschaftliche Planung erfolgen. Die Maßnahmen der staatlichen Organe müssen im Einklang mit der wasserwirtschaftlichen Planung und Bilanzierung nach Flußeinzugsgebieten stehen.

(2) Für die Planung und Durchführung wasserwirtschaftlicher Aufgaben gelten folgende Grundsätze:

- a) Die Nutzung des Wassers hat so zu erfolgen, daß ein ausgeglichener Wasserhaushalt in den Flußeinzugsgebieten gesichert wird.
- b) Das Grundwasser ist vorrangig für Trinkwasserzwecke bereitzustellen. Das für die Versorgung der Industrie benötigte Brauchwasser ist überwiegend aus Oberflächenwasser zu entnehmen.
- c) Die Entnahme von Brauchwasser aus Wasserläufen durch abwassererzeugende Industriebetriebe hat unterhalb der Abwassereinleitung zu erfolgen.
- d) Die erforderliche Deckung des Wasserbedarfs ist durch den Ausgleich der zeitlichen und örtlichen Schwankungen des Wasserdargebotes mit Hilfe technischer und natürlicher Speicher- und Rückhaltemaßnahmen und durch Wasserüberleitung aus Überschußgebieten zu sichern.
- e) Der Verschmutzung und Verschwendung von Wasser ist entgegenzuwirken. In der Industrie sind Verfahren anzuwenden, die eine möglichst geringe Verschmutzung und die sparsame Verwendung des Wassers gewährleisten.
- f) Die Behandlung und Einleitung der Abwässer hat nach dem wissenschaftlich-technischen Höchststand so zu erfolgen, daß ein größtmöglicher Reinigungseffekt erzielt und eine wiederholte Verwendung des Wassers ermöglicht wird. Es sind vorzugsweise Verfahren der Abwasserreinigung anzuwenden, bei denen die Rückgewinnung von Wertstoffen bzw. die landwirtschaftliche Verwertung der Abwässer (Abwasserlandbehandlung) erfolgt.
- g) Die der volkswirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung entsprechenden Proportionen zwischen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung sind zu schaffen.
- h) Mit der Entwicklung und Inbetriebnahme neuer Produktionskapazitäten und der Errichtung von Wohngebieten sind die Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungsanlagen in einem zeitgerechten Vorlauf zu errichten.

- i) Bei der Standortwahl der industriellen und landwirtschaftlichen Produktionsanlagen, der Verkehrseinrichtungen, des Wohnungsbaues und der Erweiterung der Produktionskapazitäten sind die Wasserversorgung, die schadlose Abwasserableitung und der Hochwasserschutz zu berücksichtigen.
- j) Die Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserbehandlung in den Gemeinden und zur Be- und Entwässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen sowie die Wasserläufe sind planmäßig auszubauen, um die sozialistische Großproduktion und die kulturelle Entwicklung auf dem Lande zu fördern. Die Instandhaltung und der Ausbau der Be- und Entwässerungsanlagen landwirtschaftlicher Nutzflächen und der Wasserläufe ist zeitgerecht aufeinander abzustimmen. Die Instandhaltung und der Ausbau der Be- und Entwässerungsanlagen landwirtschaftlicher Nutzflächen muß ein fester Bestandteil der sozialistischen Großproduktion auf dem Lande sein.
- k) Beim Bau von Entwässerungsanlagen für landwirtschaftliche Nutzflächen ist für die erforderliche Bewässerung, bei Bewässerungsmaßnahmen für die erforderliche Entwässerung zu sorgen.
- l) Bei der Vorbereitung und Durchführung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen ist den Interessen der Volkserholung, des Schutzes der Gesundheit, der Hygiene, der Erhaltung und Ergiebigkeit von Mineral- und Heilwässern, des Städtebaues, der Landschaftsgestaltung, des Naturschutzes, der Forstwirtschaft und der Fischereiwirtschaft Rechnung zu tragen.

Verantwortlichkeit für die Leitung und Durchführung der wasserwirtschaftlichen Aufgaben

§ 4

(1) Die Staatliche Plankommission ist verantwortlich für die Sicherung der richtigen Proportionen zwischen der Wasserwirtschaft und den anderen Zweigen der Volkswirtschaft sowie für die Sicherung der richtigen Proportionen zwischen den zentralen und örtlichen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen.

(2) Die Staatliche Plankommission hat dafür zu sorgen, daß die zur Erhaltung einer ausgeglichenen Wasserbilanz erforderlichen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen in die Pläne der zentralen staatlichen Organe und der örtlichen Organe der Staatsmacht einbezogen werden.

§ 5

(1) Das Amt für Wasserwirtschaft ist verantwortlich für die planmäßige Ausnutzung des in der Natur vorhandenen Wassers und gewährleistet den allgemeinen Hochwasserschutz. Es koordiniert und kontrolliert die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen aller Zweige der Volkswirtschaft.

(2) Das Amt für Wasserwirtschaft hat in Zusammenarbeit mit den zentralen staatlichen Organen und den Räten der Bezirke Wasserhaushaltsbilanzen nach Menge und Güte auszuarbeiten. Die Bilanzen sind für Gegenwart und Perspektive auf der Grundlage der Analysen der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse nach Flußeinzugsgebieten aufzustellen.

(3) Das Amt für Wasserwirtschaft ist für den Bau, die Instandhaltung und den Betrieb wasserwirtschaftlicher Anlagen von zentraler Bedeutung verantwortlich.

§ 6

Das Ministerium für Verkehrswesen ist verantwortlich für den Bau, den Betrieb und die Instandhaltung der Wasserstraßen, die für die Schifffahrt von besonderer Bedeutung sind.

(2) Das Ministerium für Verkehrswesen ist für alle das Wasserstraßennetz in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik und in Westberlin betreffenden Fragen zuständig. Es ist

insbesondere verantwortlich für den Bau, den Betrieb, die Instandhaltung sowie für die Genehmigung von Nutzungen und die Gewässeraufsicht hinsichtlich der in der Anlage aufgeführten Wasserstraßen.

§ 7

Der Landwirtschaftsrat beim Ministerrat ist für das Meliorationswesen verantwortlich. Er hat die Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte anzuleiten bei der Durchsetzung der Instandhaltung und dem Ausbau landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Meliorationsanlagen, insbesondere durch die volkseigenen Güter, landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften und die staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe.

§ 8

(1) Die örtlichen Organe der Staatsmacht haben alle örtlichen und zentralen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen der Volkswirtschaft in die Planung ihres Gebietes einzubeziehen.

(2) Die örtlichen Organe der Staatsmacht sind in ihrem Zuständigkeitsbereich für folgende wasserwirtschaftliche Aufgaben verantwortlich:

die Wasserversorgung sowie die Ableitung und Reinigung der Abwässer der Städte und Gemeinden,
die Instandhaltung und den Ausbau der ihnen zugeordneten Wasserläufe und Hochwasserschutzanlagen und der Anlagen zur Be- und Entwässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen.

§ 9

(1) Die volkseigenen, genossenschaftlichen, halbstaatlichen und sonstigen Betriebe und Einrichtungen haben die für ihre Aufgaben erforderlichen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen im Einvernehmen mit den örtlichen Organen der Staatsmacht vorzubereiten und durchzuführen. Sie haben ihre wasserwirtschaftlichen Anlagen ordnungsgemäß instandzuhalten und zu betreiben.

(2) Das Amt für Wasserwirtschaft legt im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission fest, welche Betriebe und Einrichtungen Hauptnutzer sind und ihre wasserwirtschaftlichen Maßnahmen mit den Wasserwirtschaftsdirektionen abzustimmen haben.

II.

Die Gewässer

§ 10

Begriffsbestimmung

Gewässer sind

fließendes und stehendes Wasser einschließlich seiner Betten
(Wasserläufe, einschließlich der Wasserstraßen sowie abflußlose Seen und Teiche),
Grundwasser und
Küstengewässer einschließlich des Strandes.

Nutzung der Gewässer

§ 11

(1) Die Nutzung der Gewässer hat so zu erfolgen, daß die für die sozialistische Entwicklung erforderliche Wasserversorgung der gesamten Volkswirtschaft und der Bevölkerung sowie die Volkserholung an den Gewässern gewährleistet sind.

(2) Betriebe und Einrichtungen, die für ihre Produktion Wasser benötigen, sind verpflichtet, die dem wissenschaftlich-technischen Stand der Entwicklung entsprechenden wassersparenden Produktionsverfahren und Verfahren zur mehrfachen Verwendung des Wassers anzuwenden.

(3) Zur Reinhaltung der Gewässer, zur Erhaltung der Gesundheit der Bevölkerung und der Tierbestände sowie zur Sicherung der Wiederverwendung des Wassers darf die Einleitung von Abwässern nur im Rahmen der vom Amt für Wasserwirtschaft festgesetzten Grenzwerte für die Belastung der Gewässer erfolgen.

(4) Für die Nutzungen der Gewässer gelten im übrigen die im § 3 genannten Grundsätze.

§ 12

(1) Nutzungen der Gewässer durch Wasserentnahme, durch Einleitung von Wasser und Abwasser sowie durch Hebung oder Absenkung des Wasserstandes, die andere Wassernutzungen, die Ertragsfähigkeit landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Nutzflächen, die Gesunderhaltung und Erholung der Bevölkerung sowie die Gesunderhaltung der Tierbestände beeinträchtigen oder die Wasserführung nach Menge und Güte, den Wasserbestand und das Gewässerbett wesentlich verändern können, bedürfen der Genehmigung.

(2) Für die Ausübung der Fischerei, des Angelsportes, der Schifffahrt und die Flößerei bleiben die besonderen gesetzlichen Bestimmungen unberührt.

§ 13

(1) Mit der Genehmigung sind Bedingungen und Auflagen zu verbinden, die die Einhaltung der im § 3 genannten Grundsätze, die schadlohe Ausübung des Nutzungsrechtes und die ordnungsgemäße Instandhaltung und Bedienung der Nutzungsanlagen sichern.

(2) Werden nach der Genehmigung weitere Auflagen erforderlich, so können sie nachträglich erteilt werden.

(3) In den Betrieben und Einrichtungen der volkseigenen Wirtschaft und den sozialistischen Genossenschaften ist die Erfüllung der Bedingungen und Auflagen durch Aufnahme entsprechender Maßnahmen in die Pläne zu sichern.

§ 14

(1) Genehmigungen können durch das für die Genehmigung zuständige staatliche Organ geändert oder aufgehoben werden, wenn volkswirtschaftliche oder sonstige gesellschaftliche Interessen es erfordern.

(2) Genehmigungen können darüber hinaus entschädigungslos aufgehoben werden, wenn ein Berechtigter

Bedingungen und Auflagen der Genehmigung trotz Aufforderung nicht erfüllt,

der Verpflichtung zur Instandhaltung der Nutzungsanlagen trotz Aufforderung nicht oder ungenügend nachkommt,

auf die Nutzung verzichtet,

die Nutzung drei Jahre lang nicht ausübt; diese Frist kann auf Antrag verlängert werden.

(3) Abs. 2 gilt für sozialistische Betriebe und Einrichtungen nur, soweit gleichzeitig die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen.

§ 15

(1) Für die Genehmigung von Nutzungen der Gewässer sowie für die Abänderung und Aufhebung der Genehmigung sind die Räte der Kreise zuständig, soweit in den Absätzen 2 bis 4 und im § 6 Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die Genehmigung sowie für die Abänderung und Aufhebung der Genehmigung von Nutzungen der Küstengewässer sind die Räte der Bezirke zuständig, soweit in den Absätzen 3 und 4 nichts anderes bestimmt ist.

(3) Für die Genehmigung sowie für die Abänderung und Aufhebung der Genehmigung von Hauptnutzungen der Gewässer (Nutzungen, die wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des Flusseinzugsgebietes haben) sind die Wasserwirtschaftsdirektionen zuständig.

(4) Bei Einleitungen von Abwässern aus Einrichtungen, in denen radioaktive Abwässer anfallen, ist über die Genehmigung durch die zuständige Wasserwirtschaftsdirektion im Einvernehmen mit der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz, dem Ministerium für Gesundheitswesen – Staatliche Hygieneinspektion -, dem Landwirtschaftsrat beim Ministerrat – Abteilung Veterinärwesen – und dem zuständigen Rat des Bezirkes zu entscheiden.

§ 16

(1) Die Räte der Kreise bzw. Bezirke und die Wasserwirtschaftsdirektion treffen ihre Entscheidungen im gegenseitigen Einvernehmen. Soweit die Nutzungen an Wasserstraßen gemäß § 6 Abs. 1 erfolgen, ist außerdem die Zustimmung der Wasserstraßenämter erforderlich.

(2) Vor der Entscheidung sind die beteiligten staatlichen Organe, Betriebe, Einrichtungen und Bürger zu hören, um nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, auf die Gesundheit und die Erholung der Bevölkerung, auf die Wasserversorgung der Industrie, der Landwirtschaft und Bevölkerung, auf land- und forstwirtschaftliche Flächen, auf Bauwerke, auf das Verkehrswesen und die Fischereiwirtschaft, auf den Naturschutz, die Landschaftsgestaltung und die Grundwasserstände zu verhüten oder auszugleichen.

§ 17

(1) Wer die in der Nutzungsgenehmigung gesetzten Grenzen überschreitet oder ohne Genehmigung Abwasser oder andere schädliche Stoffe in ein Gewässer einleitet, einbringt oder auf andere Weise in ein Gewässer gelangen läßt, ist für den hierdurch verursachten Schaden verantwortlich.

(2) Die Verantwortlichkeit ist ausgeschlossen, wenn der Schaden durch ein unabwendbares Ereignis entstanden ist.

§ 18

(1) Für die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung baulicher Anlagen in, an, unter und über den oberirdischen Gewässern ist die Zustimmung des Rates des Kreises erforderlich, soweit im Abs. 2 nichts anders bestimmt ist.

(2) Bei den vom Ministerium für Verkehrswesen verwalteten Wasserstraßen wird die Zustimmung durch die Wasserstraßenämter, bei den übrigen zentralen Wasserläufen durch die Wasserwirtschaftsdirektionen, bei den Küstengewässern durch die Räte der Bezirke erteilt.

(3) Bei den Wasserstraßen in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik und in Westberlin wird die Zustimmung durch das Wasserstraßenhauptamt Berlin erteilt.

(4) Die §§ 13 und 14 sind entsprechend anzuwenden.

§ 19

(1) Für die Nutzungen der Gewässer werden Gebühren und Abgaben auf Grund besonderer Gebühren- und Abgabeordnungen erhoben.

(2) Zur Durchsetzung einer ordnungsgemäßen Abwasserreinigung aller Betriebe und Einrichtungen ist die Erhebung eines Abwassereinleitungsgeldes bei Überschreitung der festgelegten Grenzwerte für die Belastung der Gewässer einzuführen.

Schutz der Gewässer

§ 20

(1) Der Schutz und die Pflege der Gewässer ist eine gesellschaftliche Aufgabe der gesamten Bevölkerung, insbesondere der Werktätigen der Betriebe.

(2) Gewässer sind vor allen Einwirkungen zu schützen, die die Gesundheit der Bevölkerung, die Volkswirtschaft oder den geregelten Wasserabfluß gefährden oder schädigen können. Insbesondere ist es verboten, Müll, Unrat oder ähnliche Gegenstände in ein Gewässer einzubringen. Wer Abfluß- oder Schifffahrtshindernisse verursacht, kann zu ihrer Beseitigung verpflichtet werden.

(3) Feste Stoffe, Flüssigkeiten und Gase einschließlich radioaktiver Stoffe sind so zu befördern, abzusetzen, zu lagern und zu verwenden, daß Gewässer nicht nachteilig beeinflusst werden können.

(4) Verboten ist die Inbetriebnahme von Werken, neuen Produktionskapazitäten und Einrichtungen, bei denen Abwässer anfallen, sofern keine Maßnahmen getroffen wurden, die gleichzeitig die Reinigung der Abwässer gewährleisten.

Instandhaltung und Ausbau der Gewässer

§ 21

(1) Zur Regelung und besseren Beherrschung des Wasserabflusses sind die Gewässer instandzuhalten und den Erfordernissen entsprechend auszubauen. Die Instandhaltung und der Ausbau der Gewässer dienen insbesondere der Sicherung und Steigerung der industriellen und landwirtschaftlichen Produktion, der Förderung der Fischerei und Schifffahrt, dem Schutz der Gesundheit, der Erholung der Bevölkerung und dem Schutz vor Hochwasser- und Eisgefahren.

(2) Die Instandhaltung und der Ausbau der Wasserläufe und der dazugehörigen wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich wasserbaulichen Anlagen obliegt:

- a) für Wasserstraßen, die für die Schifffahrt von besonderer Bedeutung sind, den Wasserstraßenämtern,
- b) für die sonstigen Wasserstraßen und die übrigen zentralen Wasserläufe den Wasserwirtschaftsdirektionen,
- c) für die örtlichen Wasserläufe den Räten der Kreise,
- d) für die örtlichen Wasserläufe der Landwirtschaft den Kreislandwirtschaftsräten,
- e) für die Küstengewässer mit Ausnahme der Wasserstraßen den Räten der Bezirke.

(3) Die Instandhaltung und der Ausbau der übrigen Gewässer und der dazugehörigen wasserwirtschaftlichen einschließlich wasserbaulichen Anlagen sowie der Dränagen obliegt:

- a) den volkseigenen Gütern, landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften für Gewässer, die der Be- und Entwässerung der von ihnen genutzten Bodenflächen dienen,
- b) für Gewässer, die einzelnen Betrieben, Einrichtungen oder Grundstücken dienen, den Nutzern der Gewässer,
- c) für alle sonstigen Gewässer den Rechtsträgern oder Eigentümern.

(4) Die Instandhaltung von Gebäuden, Mauern und sonstigen Anlagen, die das Ufer bilden oder in das Gewässerbett hineinragen, obliegt den Rechtsträgern bzw. Eigentümern.

(5) Die staatlichen Organe und sozialistischen Betriebe und Einrichtungen haben die Instandhaltungs- und Ausbaumaßnahmen miteinander zu koordinieren und komplex zu planen. Hierbei ist dafür zu sorgen, daß der für die Be- und Entwässerung land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Nutzflächen erforderliche Vorlauf des Ausbaues der Wasserläufe erfolgt.

§ 22

(1) Die Instandhaltung der Gewässer erstreckt sich auf die Erhaltung bzw. Wiederherstellung ihrer Funktionsfähigkeit.

(2) Der Ausbau der Gewässer erstreckt sich auf

- die über die Instandhaltung hinausgehende Veränderung der Gewässer,
- die Anlage neuer Gewässer,
- die Errichtung wasserwirtschaftlicher Bauwerke zur Regelung des Abflusses,
- die Errichtung wasserwirtschaftlicher Schutzanlagen.

§ 23

(1) Die Nutzer und Anlieger haben die zur Instandhaltung und zum Ausbau der Gewässer erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

(2) Die Anliegergrundstücke sind so zu nutzen und ihre Bauwerke so instandzuhalten, daß der Bestand des Gewässerbettes und der Ufer nicht gefährdet sowie der geregelte Wasserabfluß und die laufende Instandhaltung der Gewässer nicht behindert werden.

(3) Im Interesse der Volkserholung sowie der städtebaulichen und landschaftlichen Gestaltung haben die örtlichen Räte dafür zu sorgen, daß die Benutzung von Erholungsgebieten an den Gewässern durch die Bevölkerung ermöglicht und nicht durch Bauwerke oder auf andere Weise behindert wird. Sie können hierzu Bau- und Nutzungsbeschränkungen festlegen und entsprechende Auflagen erteilen.

§ 24

Zur Sicherung der Standorte der in den Perspektivplänen festgelegten Talsperren und Rückhaltebecken können die Räte der Kreise bzw. Bezirke in den dafür vorgesehenen Gebieten (Talsperrengebiete) Nutzungsbeschränkungen festlegen.

Gewässeraufsicht

§ 25

(1) Die Gewässeraufsicht wird durch das Amt für Wasserwirtschaft, die Wasserwirtschaftsdirektionen, die Wasserstraßenämter und die örtlichen Räte ausgeübt. Für die Wasserstraßen in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik und in Westberlin gilt § 6 Abs. 2.

(2) Die Gewässeraufsicht umfaßt:

die Regelung der Gewässernutzung,

die Kontrolle über die Ausübung der Gewässernutzung,

die Kontrolle der Reinhaltung der Gewässer,

die Kontrolle der Instandhaltung der Gewässer und der dazugehörigen wasserwirtschaftlichen einschließlich wasserbaulichen Anlagen,

die Kontrolle der Einhaltung der wassergesetzlichen Bestimmungen sowie der auf dieser Grundlage ergangenen Beschlüsse und Entscheidungen.

(3) Zur regelmäßigen Kontrolle der Instandhaltung und der Nutzung der Gewässer bilden die örtlichen Räte Schaukommissionen und Staubeiräte.

(4) Zur Sicherung einer den Forderungen der Gewässeraufsicht entsprechenden Gewässernutzung haben Betriebe und Einrichtungen auf Verlangen der Organe der Gewässeraufsicht einen Wasserbeauftragten einzusetzen.

(5) Zur Kontrolle der Reinhaltung der Gewässer ist ein breiter Kreis ehrenamtlicher Helfer der Bevölkerung heranzuziehen, insbesondere Werk tätige aus den Betrieben und Einrichtungen, Mitglieder des Deutschen Anglervereins, der Fachgruppen des Deutschen Kulturbundes, der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und Meliorationsgenossenschaften, Vertreter der Fischereiwirtschaft, Wassersportler und Naturschutzhelfer.

§ 26

Für die Überwachung der Gewässer auf Radioaktivität gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den Strahlenschutz.

III.

Mitbenutzung von Grundstücken, Gewässern und Anlagen

§ 27

(1) Die Rechtsträger, Eigentümer oder Nutzungsberechtigten haben die Mitbenutzung ihrer Grundstücke, wasserwirtschaftlicher Anlagen oder Gewässer zu gestatten, wenn wasserwirtschaftliche Maßnahmen sonst nicht ökonomisch zweckmäßig oder technisch sicher durchgeführt werden können.

(2) Die auf ein fremdes Grundstück eingebrachten Anlagen und sonstigen Einrichtungen bleiben in der Rechtsträgerschaft bzw. im Eigentum des Mitbenutzers.

(3) Wenn eine Einigung über die Mitbenutzung nicht erzielt wird, entscheidet der Rat des Kreises über die Begründung eines Mitbenutzungsrechtes und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

IV.

Schutz der Wassergewinnung und des Trinkwassers

Schutz der Wassergewinnung

§ 28

(1) Zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung sind Gebiete zur Gewinnung von Wasser gegen Verunreinigung und Minderung der Ergiebigkeit zu schützen. Zur Gewährleistung dieses Schutzes können durch die örtlichen Räte Wasserschutzgebiete festgelegt werden, für die Nutzungsbeschränkungen und Verbote ausgesprochen sowie Auflagen erteilt werden können.

(2) Vor der Festlegung von Schutzgebieten sind die beteiligten staatlichen Organe, Betriebe und Einrichtungen und die beteiligten Bürger zu hören und ihnen die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu erläutern.

§ 29

(1) Um einer Gefährdung der Wasserversorgung aus dem Grundwasser vorzubeugen, sind Bohrungen oder entsprechende Erdaufschlüsse, die außerhalb von Wasserschutzgebieten niedergebracht werden sollen und die auf die Bewegung und Güte des Grundwassers einwirken können, vorher der Wasserwirtschaftsdirektion anzuzeigen. Diese hat in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Geologischen Kommission und den Räten der Kreise die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

(2) Die Wasserwirtschaftsdirektionen können im Einvernehmen mit den Räten der Bezirke und der Staatlichen Geologischen Kommission in Einzelfällen oder für bestimmte Gebiete den Umfang der Anzeigepflicht im einzelnen festlegen.

Schutz des Trinkwassers

§ 30

(1) Das Wasser in Wasserversorgungsanlagen ist vor Verunreinigungen zu schützen und in einem Zustand zu erhalten, der den Erfordernissen der Hygiene entspricht.

(2) Die hygienische Überwachung von Wasserversorgungsanlagen obliegt den Organen des Gesundheitswesens nach den besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Die Überwachung von Wasserversorgungsanlagen auf Radioaktivität obliegt der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz oder den durch diese ermächtigten Organen.

V.

Hochwasserschutz, Küstenschutz und Schutz des Bodens

Hochwasser- und Küstenschutz

§ 31

(1) Der Schutz des Lebens und des Eigentums der Bevölkerung, des sozialistischen Eigentums, der gesellschaftlichen Produktion und der Kulturgüter vor Hochwasser und Sturmfluten ist eine gesellschaftliche Aufgabe. Diese Aufgabe ist unter Leitung der zentralen und örtlichen staatlichen Organe und von allen Wirtschaftsorganen unter Mitwirkung der Ausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und der Massenorganisationen zu lösen.

(2) Besondere Bedeutung ist dem vorbeugenden Hochwasser- und Küstenschutz beizumessen. Die staatlichen Organe und Wirtschaftsorgane sind verpflichtet, geeignete Maßnahmen in ihre Pläne aufzunehmen und durchzuführen.

Hochwasserschutzanlagen und Hochwassergebiete

§ 32

(1) Der Bau, die Instandhaltung und der Betrieb von Hochwasserschutzanlagen, die dem allgemeinen Hochwasserschutz dienen, ist Aufgabe der Wasserwirtschaftsdirektionen, der Wasserstraßenämter und der Räte der Kreise.

(2) Zusätzliche Anlagen, die über den allgemeinen Hochwasserschutz hinausgehen und ausschließlich dem Schutz einzelner Betriebe, Einrichtungen und Anlagen vor Hochwasser- und Eisgefahren dienen, sind durch deren Rechtsträger bzw. Eigentümer oder Nutzer zu bauen und instandzuhalten.

§ 33

(1) Die Räte der Kreise bzw. Bezirke haben Gebiete, die bei Hochwasser häufig überstaut oder für die Hochwasserentlastung beansprucht werden, zu Hochwassergebieten zu erklären und die erforderlichen Verbote, Nutzungsbeschränkungen und entsprechend § 18 zustimmungspflichtigen Nutzungen festzulegen. Sie können die dazu erforderlichen Auflagen erteilen.

(2) Hochwassergebiete umfassen die Hochwasserabflußgebiete, die überstauten Flächen und die Hochwasserschutzanlagen einschließlich der binnenseitigen Deichschutzstreifen.

(3) Die örtlichen Räte haben die Aufgabe, unter Mitwirkung der Wasserwirtschaftsdirektionen und der Ausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschland sowie der Massenorganisationen der Bevölkerung die Notwendigkeit und die Bedeutung der Festsetzung von Hochwassergebieten und der erforderlichen Verbote und Nutzungsbeschränkungen zu erläutern.

§ 34

Anlagen, insbesondere Deiche, sind vor Beschädigungen zu schützen. Zu diesem Zweck können Nutzungsbeschränkungen durch die örtlichen Räte nach Abstimmung mit den Wasserwirtschaftsdirektionen bzw. Wasserstraßenämtern festgelegt und Auflagen erteilt werden.

Küstenschutzanlagen und Küstenschutzgebiete

§ 35

(1) Der Bau, der Betrieb und die Instandhaltung der dem allgemeinen Küstenschutz dienenden Anlagen ist Aufgabe der Räte der Kreise bzw. der Bezirke.

(2) Küstenschutzanlagen sind vor Beschädigungen zu schützen. Die örtlichen Räte haben in Zusammenarbeit mit den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und den Massenorganisationen der Bevölkerung die Bedeutung der Schutzvorschriften zu erläutern und sie zur Einhaltung dieser Vorschriften zu erziehen.

(3) Sicherungsanlagen, die dem Schutz des Schiffsverkehrs- und Hafenverkehrs oder sonstiger Nutzungsanlagen gegen die Einwirkung der See dienen, sind von den Rechtsträgern bzw. Eigentümern oder Nutzern zu bauen und instandzuhalten.

§ 36

(1) Die Räte der Bezirke bzw. Kreise haben Gebiete an der Küste, die durch Einwirkungen der See in ihrem Bestand gefährdet sind, zu Küstenschutzgebieten zu erklären und die zur Erhaltung dieser Gebiete erforderlichen Verbote, Nutzungsbeschränkungen und entsprechend § 18 zustimmungspflichtigen Nutzungen festzulegen. Sie können die dazu erforderlichen Auflagen erteilen.

(2) In die Küstenschutzgebiete sind der Vorstrand und der Strand, die Dünen und Steilufer, die Seedeiche und ähnliche Küstenschutzbauten mit ihrem Vorland sowie der Küstenschutzwald einzubeziehen. Hinter den Dünen und Steilufern gelegene abbruchgefährdende Flächen können in die Küstenschutzgebiete einbezogen werden.

(3) Die örtlichen Räte haben die Aufgabe, unter Mitwirkung der Wasserwirtschaftsdirektionen und der Ausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschland sowie der Massenorganisationen der Bevölkerung die Notwendigkeit und die Bedeutung der Festsetzung von Küstenschutzgebieten und der erforderlichen Verbote und Nutzungsbeschränkungen zu erläutern.

Schaukommissionen

§ 37

Zur regelmäßigen Kontrolle des Zustandes der Deiche, Hochwasser- und Küstenschutzanlagen sowie der Einhaltung der Bestimmungen über den Schutz dieser Anlagen bilden die Räte der Kreise bzw. Bezirke Schaukommissionen.

Schutz des Bodens vor schädigenden Einwirkungen des Wassers

§ 38

Der Landwirtschaftsrat beim Ministerrat, die Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte und die örtlichen Räte haben im Interesse der Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion zum Schutz des Bodens gegen die

abtragende Wirkung des Wassers auf die Art der land- und forstwirtschaftlichen sowie der gärtnerischen Nutzung und der Bodenbearbeitung einzuwirken. Sie können hierzu Auflagen erteilen.

§ 39

Der natürliche oberirdische Abfluß von Wasser außerhalb eines Wasserlaufes von einem Grundstück auf das andere ist zu dulden und darf nicht durch Maßnahmen des Ober- oder Unterliegers zum Nachteil des anderen verändert werden.

VI.

Erwerb von Grundstücken und Rechten und Entschädigungen

§ 40

(1) Gehen auf Grund des § 14 Abs. 1, § 23 Absätze 1 und 3, § 28 Abs. 1, § 33 Abs. 1, § 34 und § 36 Abs. 1 Rechte über oder werden Rechte wesentlich verändert oder Pflichten auferlegt, ist zum Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile eine einmalige Entschädigung zu leisten.

(2) Erfolgt der Übergang oder die Veränderung eines Rechts sowie die Auferlegung von Pflichten ausschließlich oder überwiegend zugunsten eines Betriebes, einer Einrichtung oder eines Bürgers, so haben diese die Entschädigung zu leisten.

(3) Entschädigungen werden nicht gezahlt zwischen staatlichen Organen, volkseigenen Betrieben und staatlichen Einrichtungen.

§ 41

(1) Für die Errichtung von Talsperren, Rückhaltebecken, Hochwasser- und Küstenschutzbauten sowie für Kanalbauten für Brauch- und Abwasser benötigte nichtvolkseigene Grundstücke bzw. Gebäude sind durch Kauf zu erwerben.

(2) Eine notwendige zeitweilige oder dauernde Veränderung von Rechten an Grundstücken oder der Übergang solcher Rechte ist durch Vertrag zu vereinbaren.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann in Übereinstimmung mit den für die Gewährung von Naturalentschädigung maßgebenden Grundsätzen des Gesetzes vom 25. April 1960 über die Entschädigung bei Inanspruchnahme nach dem Aufbaugesetz – Entschädigungsgesetz – (GBl. I S. 257) der Erwerb im Wege des Tausches erfolgen.

(4) Ist ein Kauf gemäß Abs. 1 nicht möglich oder kommt ein Vertrag gemäß Abs. 2 nicht zustande, kann der Rat des Kreises beschließen, daß eine Inanspruchnahme gegen Entschädigung erfolgt. Für die Entschädigung in Anspruch genommener Grundstücke und Gebäude gelten die Bestimmungen des Entschädigungsgesetzes vom 25. April 1960 (GBl. I S. 257).

§ 42

Für den Kauf nichtvolkseigener Grundstücke und Gebäude gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 26. Juli 1962 über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen (GBl. II S. 481).

§ 43

Die Zahlung einmaliger Entschädigungen gemäß § 40 Abs. 1, die Regelung von Ansprüchen aus Verträgen gemäß § 41 Abs. 2 sowie die Entschädigung bei Inanspruchnahme von Rechten ist in den Durchführungsbestimmungen zu regeln. Es können Schuldbuchforderungen gemäß der Verordnung vom 2. August 1951 über die Schuldbuchordnung für die Deutsche Demokratische Republik (GBl. S. 723) begründet werden.

VII.

Verwaltungsmaßnahmen und Strafbestimmungen

§ 44

(1) Betriebe, Einrichtungen und Bürger, die ihren sich aus den wasserrechtlichen Bestimmungen ergebenden Pflichten nicht nachkommen, sind durch den Rat des Kreises aufzufordern, ihre Pflichten innerhalb einer angemessenen Frist zu erfüllen. Dabei ist auf die Möglichkeit der Ersatzvornahme hinzuweisen.

(2) Werden die Pflichten trotz Aufforderung nicht erfüllt, so kann die Ausführung angeordneter Maßnahmen auf Kosten der dazu Verpflichteten durchgesetzt werden. Die entstehenden Kosten können im Verwaltungswege eingezogen werden.

§ 45

(1) Mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500,- DM kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Gewässer ohne die erforderliche Genehmigung oder Zustimmung oder entgegen den gesetzlichen Bestimmungen nutzt oder ausbaut,
- b) die für die Ausübung einer Genehmigung erteilten Auflagen und Bedingungen nicht einhält,
- c) ohne Genehmigung oder entgegen den gesetzlichen Bestimmungen in ein Gewässer feste, flüssige oder gasförmige Stoffe einbringt,
- d) seine Instandhaltungspflicht an Gewässern und Anlagen zur Nutzung des Gewässer verletzt,
- e) ein Gewässerbett, Ufer, Anlagen des Hochwasser- und Küstenschutzes oder andere wasserwirtschaftliche Anlagen beschädigt,
- f) gegen § 18 Abs. 1, § 20 Absätze 2, 3 und 4, § 23 Absätze 1 und 2, § 39 verstößt oder Nutzungsbeschränkungen, Verbote oder Auflagen nach § 23 Abs. 3, § 24, § 28 Abs. 1, § 33 Abs. 1, § 36 Abs. 1 nicht einhält oder Auflagen gemäß § 38 nicht nachkommt,
- g) in Trinkwasserschutzgebieten entgegen den festgesetzten Verboten und Nutzungsbeschränkungen Handlungen vornimmt, die geeignet sind, Menge oder Güte des Wassers zu beeinträchtigen.

(2) In Ausnahmefällen können vorsätzliche Verstöße mit einer Ordnungsstrafe bis zu 1000,- DM bestraft werden.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und zum Erlaß des Ordnungsstrafbescheides sind die Leiter der Organe der Gewässeraufsicht im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit zuständig.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlaß des Ordnungsstrafbescheides regeln sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

§ 46

(1) Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen nach § 45 kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach der Feststellung der Zuwiderhandlung durch die vom Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft bzw. vom Minister für Verkehrswesen oder von den Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise bevollmächtigten Mitarbeiter der Gewässeraufsicht eine gebührenpflichtige Verwarnung in Höhe von 1,- bis 10,- DM erteilt werden, wenn der Zuwiderhandelnde damit einverstanden und zur Zahlung bereit ist.

(2) Erklärt sich der Zuwiderhandelnde zur Zahlung bereit, ohne dazu sofort in der Lage zu sein, so ist ihm eine Zahlungsfrist zu gewähren.

(3) Verweigert der Zuwiderhandelnde die Zahlung einer gebührenpflichtigen Verwarnung oder leistet er die Zahlung nicht innerhalb der Fristsetzung, so kann ein Ordnungsverfahren nach § 45 eingeleitet werden.

§ 47

(1) Wer vorsätzlich Trinkwasser oder Brauchwasser mit schädlichen Stoffen oder Krankheitserregern verunreinigt oder derart verunreinigtes Wasser abgibt, obwohl er erkennt, daß dadurch das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Menschen gefährdet, die Gefahr schweren Sachschadens oder der erheblichen Beeinträchtigung der lebenswichtigen Versorgung der Bevölkerung (Gemeingefahr) herbeigeführt wird, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

(2) Ist einer der im Abs. 1 genannten Schadensfälle eingetreten, so ist auf Zuchthaus bis zu acht Jahren zu erkennen.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 48

(1) Werden die im § 47 Abs. 1 genannten Handlungen vorsätzlich oder fahrlässig begangen und wird dadurch fahrlässig eine Gemeingefahr herbeigeführt, so ist auf Gefängnis bis zu einem Jahr oder bedingte Verurteilung zu erkennen.

(2) Ist im Falle der fahrlässigen Herbeiführung einer Gemeingefahr einer der im § 47 Abs. 1 genannten Schadensfälle eingetreten, so ist auf Gefängnis bis zu fünf Jahren zu erkennen.

VIII.

Beschwerde

§ 49

In Durchführungsbestimmungen ist festzulegen, in welchen Fällen gegen Entscheidungen auf Grund dieses Gesetzes und seiner Durchführungsbestimmungen Beschwerde zulässig ist.

IX.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Übergangsbestimmungen

§ 50

(1) Nutzungsrechte an Gewässern, die nach früheren wasserrechtlichen Bestimmungen begründet wurden, bleiben bestehen und unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes.

(2) Die Nutzungen sind nach Aufforderung innerhalb von 6 Monaten anzumelden. Wird die Nutzung nicht innerhalb dieser Frist angemeldet, so erlischt das Recht zu ihrer Ausübung.

§ 51

Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes festgesetzten Hochwassergebiete und Wasserschutzgebiete einschließlich der Nutzungsbeschränkungen bleiben bis zur Neufestsetzung bestehen.

Schlußbestimmungen

§ 52

Der Ministerrat legt auf der Grundlage dieses Gesetzes in den Perspektiv- und Volkswirtschaftsplänen die zur Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse notwendigen Maßnahmen fest.

§ 53

Der Ministerrat kann die in § 6, § 15, § 16 Abs. 1, § 18 Absätze 1 bis 3, § 21 Abs. 2 und § 25 Abs. 1 festgelegten Zuständigkeiten für die Ausübung der Gewässeraufsicht und für die Instandhaltung und den Ausbau der Gewässer ändern.

§ 54

Die örtlichen Räte treffen ihre Entscheidungen in den Fällen des § 23 Abs. 3, § 24, § 33 Abs. 1 Satz 1 und § 36 Abs. 1 Satz 1 durch Ratsbeschluß.

§ 55

(1) Der Ministerrat erläßt Bestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes.

(2) Durchführungsbestimmungen zu § 38 erläßt der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat.

§ 56

In den Anlagen und Einrichtungen der bewaffneten Organe sind die durch die zuständigen Minister beauftragten Stellen im Einvernehmen mit den zuständigen Organen der Gewässeraufsicht berechtigt, die nach diesem Gesetz festgelegten Aufgaben und Befugnisse der örtlichen Räte, der Wasserwirtschaftsdirektionen und der Wasserstraßenämter wahrzunehmen.

§ 57

Die besonderen Bestimmungen über die Sicherung der Hygiene bei Wasser und Abwasser sowie die Bestimmungen über das Kur- und Bäderwesen und über die Bereitstellung, Erschließung, Nutzung und Sicherung der Vorkommen und Ergiebigkeit von Mineral- und Heilwässern bleiben unberührt.

§ 58

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Verordnung vom 28. August 1952 über die Organisation der Wasserwirtschaft (GBl. S. 792), die Erste Durchführungsbestimmung vom 9. Dezember 1952 (GBl. S. 1311), die Zweite Durchführungsbestimmung vom 30. März 1954 (GBl. S. 356) und die Dritte Durchführungsbestimmung vom 7. April 1956 (GBl. I S. 333);
- b) die Anordnung vom 18. Februar 1953 über wasserwirtschaftliche Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung der Frühjahrsbestellung 1953 (ZBl. S. 48);
- c) die Verordnung vom 7. Januar 1954 über das Schauen von Vorflutern und über die Binnenentwässerung und –bewässerung (GBl. S. 31) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 7. Januar 1954 (GBl. S. 32);
- d) die Verordnung vom 15. März 1956 über die Errichtung und den Betrieb von Abwasserreinigungsanlagen (GBl. I S. 285) einschließlich der Ersten Durchführungsbestimmung vom 1. Februar 1957 (GBl. I S. 114);
- e) die Anordnung vom 12. Oktober 1955 zur Ergänzung der Verordnung über gebührenpflichtige Verwarnungen (GBl. II S. 364);
- f) alle wasserrechtlichen Bestimmungen der ehemaligen Reichs- und Landesgesetzgebung, hierzu gehören:
 1. das Preußische Wassergesetz vom 7. April 1913 mit sämtlichen Änderungen und Ausführungsbestimmungen (GS. S. 53);
 2. das Sächsische Wassergesetz vom 12. März 1909 mit sämtlichen Änderungen und Ausführungsbestimmungen (GuVBl. S. 227);
 3. das Mecklenburgische Wassergesetz vom 9. Juli 1928 mit sämtlichen Änderungen und Ausführungsbestimmungen (Reg. Bl. S. 339);
 4. das Thüringische Wassergesetz vom 21. Dezember 1932 mit sämtlichen Ausführungsverordnungen (Ges. S. S. 199);
 5. das Gesetz vom 1. April 1905 betreffend die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen (Preuß. Ges. S. S. 179);
 6. das Gesetz zur Einschränkung der Rechte am Wasser vom 19. März 1935 (Preuß. Ges. S. S. 43);
 7. die Verordnung vom 28. August 1942 über die Vereinfachung der wasserrechtlichen Verwaltungsverfahren (RGBl. I S. 542) und die dazugehörigen Durchführungsverordnungen.

Das vorstehende, von der Volkskammer am siebzehnten April neunzehnhundertdreiundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achtzehnten April neunzehnhundertdreiundsechzig.

Der Vorsitzende des Staatsrates

der Deutschen Demokratischen Republik

W. Ulbricht

Anlage
zu § 6 Absatz 2 des Wassergesetzes

vom 17. April 1963

1. Spree-Oder-Wasserstraße von der Mündung in die Havel bis Wernsdorfer See
 - mit seenartigen Erweiterungen, Stichkanälen, Häfen und Alte Spree
 - Ruhlebener Altarm
 - Faule Spree
 - Spree-Kanal
 - Große Krampe
 - Seddin-See
 - Gosener Kanal

2. Havel-Gewässer vom Niederneuendorfer See bis Sakrow
 - mit seenartigen Erweiterungen, Stichkanälen, und Tegeler See
 - Großer Wannsee

3. Teltow-Kanal und Britzer Zweigkanal
 - mit Glienicker Lake
 - Griebnitz-See
 - Griebnitz-Kanal
 - einschließlich Häfen und Stichkanäle

- Berlin-Spandau-Schiffahrtskanal von Havel bis Humboldt-Hafen
 - mit Fahrt zum Westhafen
 - Alte Fahrt
 - einschließlich Häfen
 - Westhafen-Kanal
 - Charlottenburger Verbindungskanal
 - Landwehrkanal

4. Müggelspree von Köpenick bis Erkner
 - mit seenartigen Erweiterungen
 - Alte Spree (Köpenick)

5. Mühlengraben (Spandau)
 - Zitadellen-Graben (Spandau)
 - Kietzgraben (Köpenick)
 - Gosener Graben.